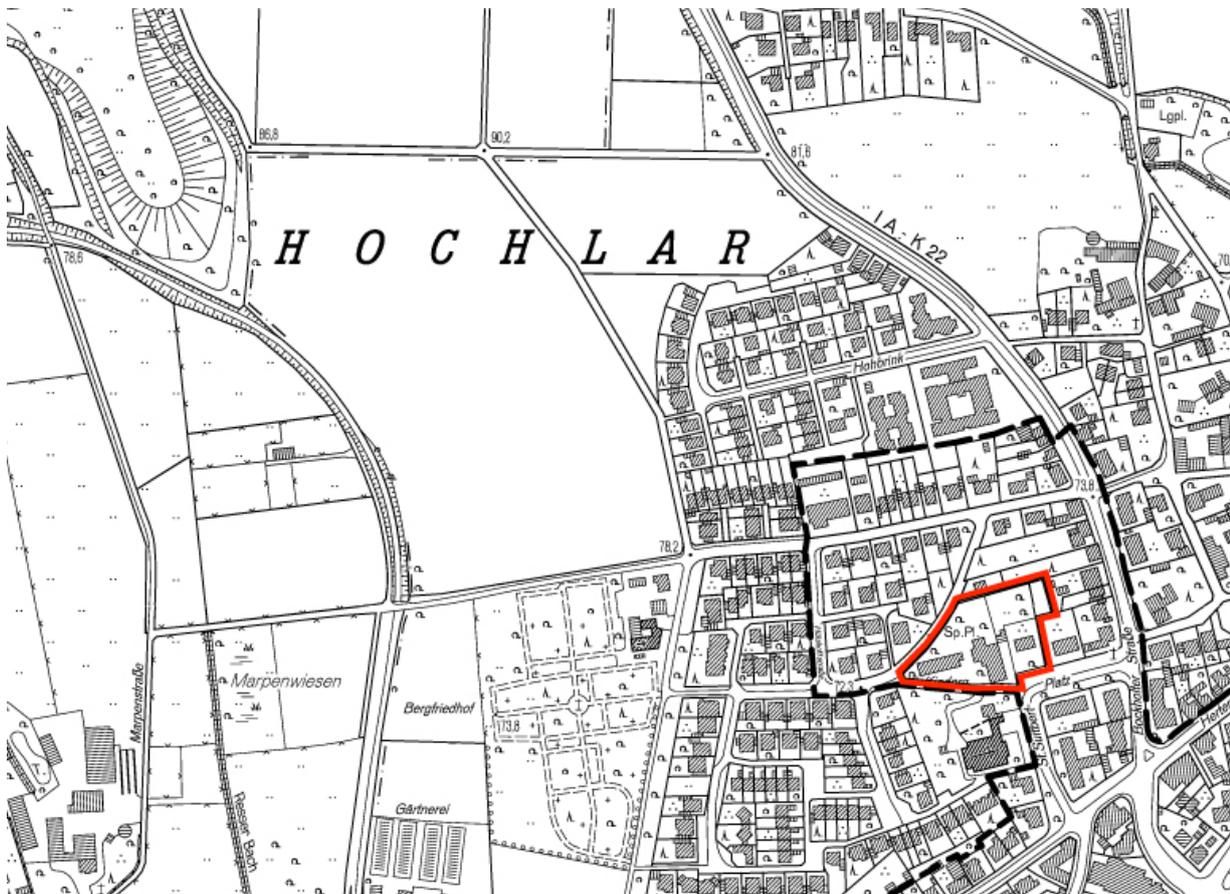




Stadt Recklinghausen

Fachbereich – Planen, Umwelt, Bauen –

Begründung gem. § 2a BauGB
i.V.m. § 9 Abs. 8 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 234 -Hochlar- 22. Änderung -
Sankt - Suitbert - Platz



1	Änderungsbeschluss / Änderungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsanlass	3	
1.2	Lage des Änderungsbereiches und derzeitige Situation	3	
1.3	Änderungsziel / Änderungskonzept	3	
2	Änderungsverfahren	4	
3	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
4	Derzeitiger Zustand	5	
5	Änderungspunkte	6	
6	Sonstige Belange	9	
6.1	Erschließung	9	
6.2	Belange der Umwelt	10	
6.2.1	Eingriffsregelung	10	
6.2.2	Baumschutzsatzung	10	
6.2.3	Artenschutz	11	
6.2.4	Umweltbelange insgesamt	13	
6.3	Ver- und Entsorgung / Abfallbeseitigung	13	
6.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	14	
6.5	Immissionsschutz	15	
6.6	Denkmalschutz	15	
6.7	Bergbau / Geologische Verhältnisse	15	
6.8	Weitere Regelungen	15	
7	Flächenbilanz	16	
8	Umweltbericht	16	
8.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	16	
8.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	18	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22	
8.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	22	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23	
8.7	Zusätzliche Angaben	23	
8.8	Zusammenfassung	23	

Gutachten

Frieg Consulting Büro: Sankt-Suitbert-Platz Recklinghausen, Gutachterliche Bewertung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und Dimensionierung einer Versickerungsanlage, Bochum, 10.02.2012

Anhang

Anhang 1: Artenschutz

Anhang 2: Lage der Bäume gem. Baumschutzsatzung

Anhang 3: Eingriffsermittlung

1 Änderungsbeschluss / Änderungsbereich

1.1 Änderungsanlass

Die Filialkirche Sankt Suitbert im Ortsteil Hochlar im Nordwesten der Stadt Recklinghausen gehört zur Kirchengemeinde Sankt Katharina von Siena. Als Ergebnis der kirchengemeindlichen Umstrukturierung soll nach Abriss des Pfarrheimes hier eine Wohnverdichtung im Sinne des sparsamen Umgangs mit erschlossenem Bauland erfolgen, die den anschließenden Freiraum nördlich des inzwischen bereits privatisierten Pfarrhauses und nördliche Teile des westlich anschließenden Kindergartengrundstückes einbezieht. Für den Kindergarten soll eine Erweiterung für eine dritte Gruppe ermöglicht werden.

Zur Umsetzung des im Folgenden erläuterten Planungszieles wird die Änderung des seit 1981 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 234 - Hochlar - erforderlich.

1.2 Lage des Änderungsbereiches und derzeitige Situation

Das Änderungsgrundstück umfasst die Parzellen 188 und 77 sowie einen Teil der Parzelle 192 und der Parzelle 235, Flur 421, Gemarkung Recklinghausen mit einer Gesamtgröße von 6.500 qm.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung ist gem. § 9 (7) BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

Eine Erweiterung der Parzelle 235 (d.h. neue Abgrenzung) wird für die Kindertenerweiterung erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst die derzeitige Fläche für Gemeinbedarf mit den Gebäuden des abgängigen Pfarrheimes und des inzwischen privatisierten Pfarrhauses mit zugeordneten Freiräumen sowie das Kindergartengrundstück.

Der Freiraum ist intensiv begrünt. Die Gartenflächen umfassen neben Rasenflächen auch verschiedene teilweise hochwertige Gehölzstrukturen (weitere Ausführungen vgl. Pkt. 6.2).

Der Änderungsbereich wird sowohl im Süden vom Sankt-Suitbert-Platz als auch im Nordwesten von der Wibbeltstraße aus erschlossen.

Das Umfeld des Änderungsbereiches zeigt eine überwiegend zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit heterogener Architektursprache und z.T. tiefen Gärten.

1.3 Änderungsziel / Änderungskonzept

Die geplante bauliche Verdichtung im Änderungsbereich soll entsprechend dem unmittelbaren Umfeld eine zweigeschossige Eigenheim-

bebauung anbieten. Offen bleiben soll zudem die Möglichkeit einer Bebauung als Mehrgenerationenwohnobjekt, für das der Standort sehr geeignet wäre. In einer Vorstudie wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten geprüft. Nach Wunsch der Kirchengemeinde sollen diese flexibel offen gehalten werden, da die Vermarktungschancen noch nicht ausgelotet sind. Die „Offenheit“ muss aber ein städtebaulich geordnetes Bild zukünftig sicherstellen.

Während im rückwärtigen Bereich des ehem. Pfarrhauses lediglich drei Einzelhäuser mit je max. 2 Wohnungen entstehen können, sollen auf dem Gelände des ehem. Pfarrheimes alternativ 3-4 Einzel- und/oder Doppelhausgrundstücke, aber auch ein Mehrgenerationenwohnhaus möglich sein.

2 Änderungsverfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt in seiner Sitzung vom 12.12.2011 die Einleitung des Änderungsverfahrens zur Kenntnis und der Rat der Stadt beschließt am 22.12.2011 die Aufstellung und die Durchführung des Verfahrens gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Form durchzuführen, dass die Planunterlagen für die Dauer eines Monats im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 02.01.2012 bis 02.02.2012 einschließlich im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt. Am 16.01.2012 um 19 Uhr fand im Pfarrheim Sankt Suitbert in Recklinghausen zudem eine Bürgerbeteiligung statt, zu der alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen waren, um ihre möglichen Anregungen und Bedenken vorzutragen. In der Zeit vom 09.01.2012 bis 09.02.2012 wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 234 - Hochlar – 22. Änderung – Sankt-Suitbert-Platz - gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 23.04.2012

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen hat – nach ortüblicher

Bekanntmachung (mit Amtsblatt Nr. 20 vom 12.06.2012) - in der Zeit vom 25.06.2012 bis 25.07.2012 einschließlich stattgefunden. Gleichzeitig wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, die Änderung auf Ihre Belange hin zu überprüfen und Stellungnahmen vorzubringen.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der seit 1981 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar - setzt entsprechend der bisherigen Nutzung für den Änderungsbereich „Fläche für den Gemeinbedarf – kirchliche Einrichtungen“ fest.

– Regionalplan / Ziele der Landesplanung

Mit der geplanten Änderung des kirchlichen Grundstückes im Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar - in „Reines Wohngebiet“ sind ausschließlich städtebauliche Belange betroffen – ohne Auswirkung auf landesplanerische Vorgaben.

– Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen grenzt gleichlautend mit der Festsetzung des Bebauungsplanes die „Fläche für Gemeinbedarf“ von der „Wohnbaufläche“ ab.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes nur unwesentlich betroffen und erfordert mit dem Argument einer zulässigen „Parzellenunschärfe“ kein Änderungsverfahren, da die städtebaulichen Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt zu gegebener Zeit.

4 Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst neben den Gebäuden des Pfarrheims und des Kindergartens einen teilweise intensiv durchgrüntem innerstädtischen Freiraum.

Die großzügigen Gärten bestehen aus Rasenflächen mit verschiedenen Gehölzen. Besonders prägnant ist eine – bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzte Hainbuche mit einem Stammdurchmesser von 80-100 cm östlich des Kindergartens. Eine ehemals am westlichen Rand als „zu erhalten“ festgesetzte Weide ist 2010 in Folge von Sturmschäden gerodet worden.

Entlang der Wibbeltstraße zieht sich eine unregelmäßige Reihe aus Ahornen, Rotbuchen mittleren Alters (Durchmesser zwischen 30-75 cm) und einigen Ziersträuchern. So ist der Spielplatz des Kindergar-

tens entlang der Wibbeltstraße eingegrünt, der Spielbereich selber umfasst intensiv genutzte Rasenflächen, Spielgeräte und einen Sandspielplatz. Im östlichen rückwärtigen Gartenbereich des Pfarrheimes und Pfarrhauses erstreckt sich eine Rasenfläche mit 12 überwiegend jungen Obstgehölzen. Lediglich der südwestlichste Baum (Kirsche) weist einen Stammdurchmesser von ca. 60 cm auf.

Im nördlichen Umfeld des Änderungsbereiches erstrecken sich struktureiche Gärten. Im Süden befindet sich eine von Laubgehölzen und Obstbäumen geprägte Grünfläche der Kirche St. Suitbert.

5 Änderungspunkte

Die geplante Änderung (s. Pkt. 1.3) erfordert im rechtsverbindlichen Bebauungsplan folgende Änderungspunkte für den Änderungsbereich:

- **Änderungspunkt 1**

- Art der baulichen Nutzung**

- Änderung von „Fläche für den Gemeinbedarf – kirchliche Einrichtungen“ in „Reines Wohngebiet“*

Die Festsetzung „Reines Wohngebiet“ gem. § 3 BauNVO im Sinne des unter Pkt. 1.3 geschilderten Planungszieles entspricht der Bebauungsplanfestsetzung im unmittelbar anschließenden Umfeld im Norden und Osten.

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches wird ein kleiner Streifen des bisher auf Parzelle 188 bereits festgesetzten angrenzenden „Reines Wohngebiet“ einbezogen, um im rückwärtigen Bereich der Parzelle 188 eine Baumöglichkeit (s. Änderungspunkt 3) mit überbaubarer Fläche zu ermöglichen.

Durch Verschiebung der Grundstücksgrenzen im Norden zu Ungunsten des Kindergartens und am östlichen Rand zugunsten des Kindergartens ergibt sich eine insgesamt geringfügige Reduzierung des Spielplatzbereichs von 300 qm.

- **Änderungspunkt 2**

- Maß der baulichen Nutzung / Bauweise**

- Festgesetzt wird für das „Reine Wohngebiet“:

- Zweigeschossig – H.max. 8,0 m
 - „offene Bauweise“ und „nur Einzelhäuser“ zulässig
 - Grundflächenzahl 0,4 (GRZ)
 - Geschossflächenzahl 0,8 (GFZ)

Die Festsetzung der max. Zweigeschossigkeit entspricht der Bebauungsplanfestsetzung im unmittelbaren Umfeld. Jedoch wird im Hinblick auf die Blockinnenverdichtung die Baukörperhöhe für alle Neubauten begrenzt. Daher wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO die Höhe baulicher Anlagen, definiert als Firsthöhe der Gebäude, auf ein Höchstmaß von H.max.=8,0 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der Verkehrsfläche, wobei maßgeblich die ausgebaute, bzw. wenn noch nicht vorhanden, die geplanten Straßenhöhe, ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Bezugshöhe ist die bis zur Straßenachse verlängerte Mittelachse der baulichen Anlage.

Die Dachneigung orientiert sich gem. § 86 BauO NRW vom 10.06.97 für den Bebauungsplan Nr. 234 mit 25-30° an den angrenzenden Bauten Sankt-Suitbert-Platz Nr. 11 und 13 sowie Wibbeltstraße Parzelle 77.

Die im derzeitigen Bebauungsplan festgesetzte offene Bauweise wird auch im Änderungsbereich festgesetzt. Für drei Baufelder im nördlichen Änderungsbereich werden die Nutzungen jedoch auf drei Einzelhäuser mit je max. 2 Wohnungen eingegrenzt, um hier im Blockinnenbereich eine Mehrfamiliennutzung zu unterbinden.

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechen den Bebauungsplanfestsetzungen im unmittelbar anschließenden Umfeld im Norden und Osten.

Für die „Gemeinbedarfsfläche“ sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan bisher als Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 und eine Geschossflächenzahl (GFZ 1,0) vor. Im Änderungsplan wird für das Kindergartengrundstück auf die Festsetzung GRZ/GFZ verzichtet, da für Gemeinbedarfseinrichtungen die Einfügung in das Maß der baulichen Nutzung der Umgebung gilt.

- **Änderungspunkt 3**
Änderung der überbaubaren Fläche

Die bisher durch Baugrenzen großzügig festgesetzte überbaubare Fläche wird im Nordosten des Änderungsbereiches erweitert und nördlich sowie östlich des Kindergartens reduziert.

Mit der Reduzierung der überbaubaren Fläche wird für die neue Wohnbebauung ein ausreichender Abstand zum Kindergartengrund-

stück eingehalten und der Erhalt der vorhandenen Hainbuche ermöglicht. Mit der Abgrenzung der überbaubaren Fläche werden die unter Pkt. 1.3 geschilderten Nutzungsmöglichkeiten für die künftige Wohnbebauung offen gehalten.

Die festgesetzte überbaubare Fläche für den Kindergarten berücksichtigt die geplante Erweiterung für die U 3 Betreuung im Süden und Nordwesten, wird jedoch im Norden reduziert, um Grünsubstanz zu erhalten und zu ergänzen (s. Änderungspunkt 4).

- **Änderungspunkt 4**
Änderung der Grünfestsetzungen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie als Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen werden Pflanzbindungen am westlichen Rand und am östlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche bis ins Zentrum des Plangebietes ausgesprochen.

Zudem wird die Erhaltungsbindung der zwei festgesetzten Bäume aufgehoben und Flächen für Ergänzungspflanzung in die Planung integriert.

Aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Artenschutzrechtliche Prüfung) und nach Maßgabe der Baumschutzsatzung (vgl. 6.2.2.) wird an den westlichen Rand des Plangebietes eine Fläche mit Pflanzbindung (Erhalt und Ergänzung) gelegt. In dieser 3 m breiten Fläche mit Pflanzbindung ist der Erhalt der dort vorhandenen Gehölze gesichert. Die Fläche ist mind. zu 80% mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen gem. der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen.

Als Vernetzungsstruktur und Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen wird eine weitere Hecke aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen zwischen dem Reinem Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche als „anzupflanzen“ festgesetzt.

Der westlich als „zu erhalten“ festgesetzte Baum ist 2010 durch Sturmschaden abgängig gewesen und entsprechend gefällt worden.

Diese Festsetzung wird ebenso nicht mehr übernommen, wie die der bisher östlich als „zu erhalten“ festgesetzten Hainbuche, die weiterhin über die Baumschutzsatzung gesichert ist.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualität

Baum I. Ordnung HSt, 2xv, StU 14-16	Baum II. Ordnung – StU 14/16 bzw. LHei (150/175)
<i>Acer pseudoplatanus</i> – Bergahorn	<i>Acer campestre</i> – Feldahorn
– Esche	<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche
– Stieleiche	<i>Malus sylvestris</i> – Wildapfel
<i>Fraxinus excelsior</i> – Winterlinde	<i>Sorbus aucuparia</i> – Eberesche
<i>Quercus robur</i>	
<i>Tilia cordata</i>	
Sträucher – IStr 2xv (60/80, 80/100, 100/150)	
<i>Acer campestre</i> – Feldahorn	
<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche	
<i>Cornus mas</i> – Kornelkirsche	
<i>Corylus avellana</i> – Hasel	
<i>Crataegus spec.</i> – Rotbuche	
<i>Fagus sylvatica</i> – Weißdorn	
<i>Rosa canina</i> – Hundsrose	
<i>Rosa multiflora</i> – Vielbl. Rose	

6 Sonstige Belange

Zu den bei der Änderung von Bebauungsplänen zu beachtenden sonstigen Belangen werden folgende Ausführungen gemacht:

6.1 Erschließung

Von der Bebauungsplanänderung sind keine öffentlichen Verkehrsflächen betroffen. Der Änderungsbereich wird – wie bisher – vom Sankt-Suitbert-Platz im Süden und von der Wibbeltstraße im Nordwesten erschlossen.

Je nach künftiger Grundstücksaufteilung erfolgen ergänzend private Grundstückszufahrten sowohl von der Wibbeltstraße als auch vom Sankt-Suitbert-Platz. Über ein bestehendes Wegerecht am östlichen Rand des Änderungsbereiches ist hier die rückwärtige Erschließung für zwei Einzelhausgrundstücke möglich.

Zwei Grundstückserschließungen vom St. Suitbertplatz aus werden als sog. GFL-Flächen mit 4 m Breite gesichert (Geh- und Fahrrecht für die Anlieger, Leitungsrecht für Versorgungsträger). Aufgrund der lediglich jeweils zwei zusätzlichen Grundstückserschließungen mit max. 50 m Länge ist der mögliche Begegnungsverkehr auf privaten Flächen ausreichend sichergestellt.

Als Anlieger gelten hier die Grundstücke im Geltungsbereich des Änderungsbereichs: Flur 421, Flurstücke 188, 192 (tlw.) und 235.

• Stellplätze

Der private Stellplatzbedarf wird auf den jeweiligen Grundstücken gedeckt. Für zusätzliche Wohneinheiten (geschätzt 10 WE) werden

anteilig 20 % des privaten Bedarfs als öffentliche Stellplätze erforderlich - d.h. max. zwei Parkplätze im öffentlichen Straßenraum werden noch erforderlich.

6.2 Belange der Umwelt

6.2.1 Eingriffsregelung

In rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Großteil der Fläche bis zu 75 % versiegelbar. Lediglich ein kleiner Teil (Allgemeines Wohngebiet) ist bis zu max. 60 % versiegelbar.

Mit der neuen Planung wird dieser Anteil –wenn auch geringfügig-reduziert. Zudem wurde im Sinne der Eingriffsregelung geprüft, ob vorhandene hochwertige Strukturen erhalten bleiben können.

Diese wurden im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt und sind durch weitere Grünstrukturen ergänzt.

Aus der Bewertung der Strukturen gem. den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und der vorgesehenen Planung (vgl. Anhang) geht hervor, dass mit der Planung kein Eingriff hervorgeht.

6.2.2 Baumschutzsatzung

Der vorliegende Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen*.

Entsprechend werden Gehölze, die laut Satzung zu schützen sind, im Bebauungsplan gesondert betrachtet.

Nach Einmessung (November 2011) unterliegen derzeit 15 Bäume im Plangebiet dem Schutz der Baumschutzsatzung (vgl. Anhang: Lage der Bäume gem. Baumschutzsatzung).

Hiernach sind 8 Bäume nicht unmittelbar von der Planung betroffen und können auch im Rahmen der Umsetzung erhalten bleiben.

Sollten die übrigen Bäume von der Umsetzung betroffen sein, sind im weiteren Verfahren Fällanträge bei den kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR) zu stellen, um die Notwendigkeit der Niederlegung und die Erforderlichkeit und Lage der Ersatzpflanzung abzustimmen.

* Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestands in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 21.12.2010

6.2.3 Artenschutz

Entsprechend der Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorliegenden Bauleitplan festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können (ASP Stufe I), bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden (ASP Stufe II).

Es ist zu ermitteln, ob mit den Änderungen des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, welche Arten in dem Plangebiet vorkommen oder – wenn keine Kartierungen vorgenommen wurden – im Sinne einer worst-case Analyse nicht ausgeschlossen werden können und daher bei Vorhabensrealisierung betroffen sein könnten.

Für das vorliegende Vorhaben liegen keine Kenntnisse über tatsächlich vorkommende planungsrelevante Arten vor. Entsprechend wird die artenschutzrechtliche Prüfung als worst-case Analyse geführt.

Anhaltspunkt sind die im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen und die im Fachinformationssystem des LANUV (vgl. Anhang) benannten Arten.

- **Potenziell nicht ausschließbare Arten**
 - Säugetiere

Aufgrund der älteren Gebäudestrukturen (Pfarrhaus, Pfarrheim) und der Gartenstrukturen im Nordosten in Kombination mit den umliegenden Gärten, können Vorkommen von Fledermäusen, insbesondere Zwergfledermäusen und ggf. Vorkommen der anspruchsvolleren Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Auch das direkt umgebende Umfeld bietet ähnlich gestaltete Flächen und Nutzungen.

Somit kann eine Nutzung der Gebäude als Sommerlebensraum und der Gärten als Teilnahrungshabitat durch die genannten Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölze an der Wibbeltstraße könnten als Leitstruktur den Siedlungsraum mit dem westlich gelegenen Freiraum vernetzen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

– Vögel

Vorkommen von Vogelarten, die im Fachinformationssystem für das Messtischblatt benannt werden, können aufgrund fehlender Zusatzstrukturen (z.B. Gewässer) oder der intensiven Nutzung zumeist ausgeschlossen werden.

Allenfalls die Waldohreule, die auch strukturreiche Siedlungsräume nicht scheut, kommt im Umfeld vor und nutzt großflächig den gesamten Siedlungsraum. Das Plangebiet ist hier als Teilnahrungshabitat und somit ohne essenzielle Funktion einzustufen.

Überfliegende Greife, die ein Jagdhabitat von um die 1,5 qkm bejagen, sind ebenfalls denkbar – eine essenzielle Funktion des Plangebietes (6.500 qm) als Nahrungshabitat kann aufgrund der Größe des Jagdquartiers jedoch ausgeschlossen werden.

– Sonstige

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien oder Libellen können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Somit werden auf diese keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

• **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Es ist zu prüfen, ob mit der Planung unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Im Rahmen der Vorhabensrealisierung soll das Pfarrheim abgerissen werden und hier wie auch auf den umliegenden Freiflächen eine Bebauung für reine Wohnnutzung ermöglicht werden.

Mit der Erhalt- und Ergänzungspflanzung an der Wibbeltstraße wird die Leitstruktur in die freie Landschaft –anders als bisher im Bebauungsplan– planungsrechtlich gesichert und durch Gehölzanpflanzungen ergänzt.

Durch die östliche Eingrünung des Kindergartens mit einer Hecke, die im Zentrum in das Reine Wohngebiet gelenkt wird und so eine Grünverbindung zum Kirchplatz bildet, wird die Durchgängigkeit zwischen den künftigen Gärten und dem umgebenden potenziellen Nahrungshabitaten eingeplant.

Hinsichtlich der potenziell nicht ausschließbaren Vorkommen von Fledermäusen ist daher festzustellen, dass zwar ein Teilnahrungshabitat überplant wird, jedoch mit den neuen Grünstrukturen Leitlinien

zu wertvollen Teilnahrungshabitaten erhalten und verbessert werden, so dass nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich dieser Artengruppe ausgegangen wird.

In den Gebäuden kann eine Nutzung als Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden. Daher gilt für den Gebäudeabriss, dass ein Abriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vorzunehmen ist. An den künftigen Gebäuden ist je 1 Fledermauskasten fachgerecht an geeigneter Stelle anzubringen. Sollte ein Abriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erforderliche (Beginn im Frühjahr und mind. 1/2 Jahr vor Abriss). Die vom Gutachter vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote sind einzuhalten.

- **Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der Pflanzmaßnahmen an der Wibbeltstraße, am östlichen Rand des Kindergartens, der Bauzeitenregelung zum Gebäudeabriss (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten – im Winter zwischen 30.09. – 10.03.) und der Anbringung von Fledermauskästen an den künftigen Gebäuden, werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

6.2.4 Umweltbelange insgesamt

Weitere Ausführungen zu Umweltbelangen sind im Umweltbericht (vgl. Pkt 8) dokumentiert.

6.3 Ver- und Entsorgung / Abfallbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches muss durch Anschluss über die vorhandenen Netze der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger an der Wibbeltstraße und des Sankt - Suitbert – Platz erfolgen. Innerhalb des Reinen Wohngebietes liegen derzeit keine Anschlussmöglichkeiten.

Im Rahmen eines Baugrundgutachtens* wurde festgestellt, dass der Grundwasserstand für eine Versickerung ausreichend tief liegt, die Durchlässigkeit des Untergrundes jedoch gering ist. Gem. § 51a Landeswassergesetz wurde daher ein System der dezentralen Versickerung erstellt, über das Niederschlagswasser versickert wird und für Starkregenereignisse eine Notentlastung in das Kanalsystem vorsieht. Um eine flexible Nutzung der Grundstücke zu gewährleisten,

* Frieg Consulting Büro: Sankt – Suitbert – Platz
Recklinghausen, Gutachterliche Bewertung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und Dimensionierung einer Versickerungsanlage, Bochum, 10.02.2012

wird im Bebauungsplan die textliche Festsetzung aufgenommen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine entsprechende Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück nachzuweisen ist. Dabei ist zu unterkellerten Gebäuden und der Versickerungsanlage und ein Mindestabstand von 4,5 m einzuhalten.

6.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

- **Altlasten**

Altlasten / Altstandorte sind auf Grund früherer oder derzeitiger Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

- **Kampfmittelvorkommen**

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt, (Indikator 3): teilweise keine Bombardierung, teilweise vereinzelte Bombardierung, 1 Blindgängerverdachtspunkt, starker Artilleriebeschuss Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBes NRW) - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung. Die TVV KpfMiBes NRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>

Es sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Bearbeitung der vermutlichen Blindgängereinschlagsstelle
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Systematische Oberflächendetektion im Bereich des Artilleriebeschusses. Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBes NRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung. Die TVV KpfMiBes NRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.

Mit Kleinmunition im Bereich des Artilleriebeschusses muss gerechnet werden.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der FB Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt Polizei / Feuerwehr zu verständigen.

6.5 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

6.6 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Die im Umfeld der Kirche Sankt Suitbert zu beachtende Maßstäblichkeit einer Neubebauung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewahrt.

6.7 Bergbau / Geologische Verhältnisse

Nach Mitteilung des Bergbaubetreibenden ging in der Vergangenheit unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorgaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Außerdem verläuft in diesem Bereich eine große geologische Verwerfung (Blumenthal - Sprung). Deshalb sind ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen und entsprechende Maßnahmen im Gründungsbereich sind zu treffen. Für Planflächen von Bauleitplanungen im Vermutungsbereich der „Vestischen Unstetigkeitszone“ wird deshalb ein verdichtetes Überwachungsnetz von Festpunkten für Geländehöhenveränderungen als sinnvoll erachtet. Empfehlung für Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan:

- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich;
- 2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Deutschen Steinkohle AG; Herne, Kontakt aufzunehmen.

6.8 Weitere Regelungen

Sonstige Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar - gelten – soweit relevant – weiterhin auch für den Änderungsbereich.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,65 ha	–	100 %
davon:			
– Reines Wohngebiet	0,43 ha	–	66 %
– Gemeinbedarfsfläche	0,22 ha	–	34 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Die Filialkirche Sankt Suitbert liegt im Ortsteil Hochlar im Nordwesten der Stadt Recklinghausen.

Als Ergebnis der kirchengemeindlichen Umstrukturierung soll nach Abriss des Pfarrheimes eine Wohnverdichtung erfolgen, die einen Teil des Freiraums des inzwischen privatisierten Pfarrhauses und einen kleinen Teil des Kindergartengrundstückes (rund 300 qm) einbezieht. Für den Kindergarten soll mit der Erweiterung der Baugrenzen Möglichkeiten für die bauliche Erweiterung des Kindergartens für eine dritte Gruppe geschaffen werden. Als Ersatz für das abgängige Pfarrheim wird der südlich liegende Kirchenbau um ein integriertes Pfarrheim erweitert.

Vorgesehen ist die Reduzierung der „Gemeinbedarfsfläche“ zugunsten eines „Reinen Wohngebietes“. In diesem Wohngebiet ist eine Versiegelung von max. 60 % (GRZ inkl. überbaubare Fläche für Nebenanlagen) zulässig, die Höhenentwicklung darf 8 m nicht überschreiten und es wird Raum für rund 10 Wohneinheiten geschaffen. In den Randbereichen sind anders als im rechtskräftigen Bebauungs-

plan Grünerhalt- und Eingrünungsmaßnahmen der vorhandenen Grünstrukturen vorgesehen. Über festgesetzte Wege- und Leitungsrechte werden die Möglichkeiten der Niederschlagsentwässerung offen gehalten.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen, in deren Rahmen ein spezieller Schutz für Gehölze > 80 cm StU zu beachten ist. Weitere, über die allgemeine Gültigkeit (z.B. Schallschutz, Artenschutz) hinausgehende Umweltschutzziele liegen für das Plangebiet nicht vor.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Derzeit ist im der derzeitige Umweltzustand durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar - definiert.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange und Vorgaben der Baumschutzsatzung wurde eine Begehung vor Ort mit ergänzender Baumeinmessung durchgeführt.

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst einen Bereich im Umfeld der Kirche St Suitbert der Kirchengemeinde Sankt Katharina von Siena. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Plangebiet im Wesentlichen als „Fläche für Gemeinbedarf“ und kleinflächig als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt und übernimmt somit bisher überwiegend Bedeutung als öffentlich nutzbare Fläche. Der westliche Teil ist als Kindergarten mit umgebendem Spielgelände gestaltet und im östlichen Teil liegen Pfarrheim und Pfarrhaus. - Zwischen dem Plangebiet und der südlich angrenzenden Freifläche der Kirche mit den park-/ wiesenähnlichen Strukturen verläuft eine attraktive Wegeverbindung durch die Siedlung. - Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich und ist umgeben von „Reinen Wohngebieten“. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Umgestaltung der Kirchengemeinde entfällt die Funktion für das Pfarrhaus. Als Ersatz für das abgängige Pfarrheim wird der südlich liegende Kirchenbau um ein integriertes Pfarrheim erweitert, so dass die gemeindliche Nutzung in unmittelbarer Nähe fortgeführt werden kann. - Der Kindergarten wird erhalten. Im Rahmen der Planung ist das Kindergarten Grundstück zunächst um 1.000 qm deutlich verkleinert worden – vor dem Hintergrund des erforderlichen Spielplatzbereichs ist das Grundstück nach dem Verfahren gem. 3(1) / 4(1) BauGB zugunsten des Kindergartens wieder deutlich vergrößert worden – hierfür ist ein Baugrundstück zurückgenommen worden. Mit der nun angestrebten Reduzierung wird der Kindergarten um 300 qm reduziert. - Die attraktive Wegebeziehung am südlichen Rand des Kirchengrundstücks bleibt bestehen. - Mit der Ergänzung der Wohnnutzung ergeben sich für die umliegenden Wohngebiete keine Einschränkungen (z.B. Immissionen). <p>Insgesamt werden mit der Planung somit keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Planungsrecht ist im Plangebiet überwiegend die Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf (öffentliche Nutzung) mit einem Versiegelungsgrad von bis zu 75 % zulässig. Der östliche Rand ist Teil des „Reinen Wohngebietes“ mit einer zulässigen Versiegelung von max. 60%. Des Weiteren sind im Plangebiet 2 ältere Bäume (Weide – Salix spec.) und eine Hainbuche (Carpinus betulus) als „zu erhalten“ festgesetzt. - Die übrigen Grünstrukturen wie eine Baumhecke (Rotbuche, Robinie, Bergahorn) mit einheimischen und bodenständigem Strauchunterwuchs entlang der Wibbeltstraße sowie einzelne Laub- und Obstbäume im rückwärtigen Gartenbereich des Pfarrheims sind nicht im Bebauungsplan gesichert – Je nach Art und Stammumfang gilt für diese der Schutz über die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen (vgl. Anhang). - Insgesamt sind die Gartenstrukturen als Mischung intensiv gepflegter und genutzter Spielplatzflächen sowie strukturreichen Gärten einzustufen. - Der nordöstliche Gartenbereich bildet zudem mit den an das Plangebiet angrenzenden Gartenflächen einen Grünraum, der aus artenschutzrechtlicher Sicht (vgl. Artenschutz) weiter betrachtet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet gelten die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen. Hiernach gehen mit der Änderung des Bebauungsplans insgesamt eine Reduzierung der überbaubaren Fläche sowie eine Sicherung aber im Sinne der Eingriffsregelung (Vermeidungsprinzip) auch eine Ergänzung vorhandener Grünstrukturen einher. Die ehemals als „zu erhalten“ festgesetzte Trauerweide ist infolge eines Sturmschadens bereits gefällt worden und nicht mehr vorhanden. Die Hainbuche ist weiterhin erhaltenswert – auf eine Festsetzung wird jedoch vor dem Hintergrund der künftigen privaten Nutzung verzichtet. Der Schutz der Haibuche ist –wie für die weiteren Bäume– auch weiterhin über die Baumschutzsatzung gegeben. - Zudem wurde mit der Festsetzung einer anzupflanzenden zentralen Hecke zwischen Kindergarten und Wohngebiet eine Leitlinie eingebracht, die eine Verbindung von den Gärten in den südlichen parkähnlichen Bestand des noch verbliebenen Kirchengeländes führen soll. <p>Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	<p>Die Ausführungen zum Artenschutz sind der Artenschutzprüfung (siehe Pkt. 6.2.3) zu entnehmen. Im Rahmen des Artenschutzes sind nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans sondern der tatsächliche Bestand maßgebend. Somit kann insbesondere für den zentralen Gartenteil und die alten Gebäude eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Erhalt- und Pflanzmaßnahmen an der Wibbeltstraße sowie am östlichen Rand des Kindergartens, der Bauzeitenregelung zum Gebäudeabriss und der Anbringung von Fledermauskästen an den künftigen Gebäuden, werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet besteht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan die Möglichkeit bis zu 75 % der Fläche (bzw. kleinflächig bis zu 60% in östlichen Teil des Plangebiets) zu versiegeln. - Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 71 mNHN im Süden und steigt nach Norden um 3 m an. - Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Bodengutachten erstellt. Aus diesem geht hervor, dass in unbeeinträchtigten Bereichen ein Boden aus Mutterboden bzw. humosem Lehm von 0,5 m Mächtigkeit ansteht. Diese überlagern Schichten des Quartärs aus feinsandigem Schluffen und schluffigen Sanden. - Aus der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst) geht hervor, dass der Boden im Plangebiet kein schutzwürdiger Boden ist. - Es bestehen Hinweise auf eine Kampfmittelbeeinflussung des Plangebietes, die eine systematische Untersuchung des Grundstücks zur Kampfmittelbeseitigung erfordern. - Zudem geht unter de Plangebiet des räumlichen Geltungsbereiches des Gesamtbebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorgaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet gelten die Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans – hiernach wird der Versiegelungsgrad mit der künftigen Planung geringfügig reduziert. Im Rahmen der Umsetzung wird ein Boden mittlerer Bodenfunktion überbaut und langfristig die natürlichen Bodenogenese unterbrochen. <p>Aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation, der geringen Flächengröße und dem Boden mittlerer Funktionserfüllung werden unter Berücksichtigung des § 1a BauGB (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden: Nachverdichtung) mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts vorbereitet.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bebauungsplan sind keine Wasserflächen festgesetzt. Auch bestehen in der Örtlichkeit keine stehenden oder fließenden Gewässerläufe. Aus dem Bodengutachten geht hervor, dass der Grundwasserspiegel etwa 3,5 m unter der Geländeoberkante liegt. Aus dem Gutachten geht hervor, dass eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist. - Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist es bereits heute zulässig, bis zu 75 % der Fläche (bzw. kleinflächig bis zu 60% in östlichen Teil des Plangebiets) zu versiegeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgt eine Minderung zulässigen des Versiegelungsgrads. - Gem. § 51a LWG ist zunächst zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Versickerung, Verrieselung bestehen, bevor anfallendes Niederschlagswasser über Kanalsysteme abtransportiert werden und somit dem Wasserkreislauf in der Örtlichkeit nicht mehr zur Verfügung stehen. - Aufbauend auf das Bodengutachten wurde von der Stadt Recklinghausen ein Konzept zur Verrieselung des Niederschlagswasser mittels Rigolensystems entwickelt, bei dem der Großteil des Niederschlagswassers versickert wird und für Starkregenereignisse eine Notentlastung in das Kanalsystem vorgesehen wird. <p>Vor dem Hintergrund des Entwässerungskonzepts, das über textliche Festsetzung im Bebauungsplan gesichert und im Rahmen der Genehmigungen umzusetzen ist und der verhältnismäßig geringen Plangebietsgröße werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet besteht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan die Möglichkeit bis zu 75 % der Fläche (bzw. kleinflächig bis zu 60% in östlichen Teil des Plangebiets) zu versiegeln. Somit ist planungsrechtlich lediglich ein geringer Teil von Bebauung freizuhalten und kann lufthygienische Funktion übernehmen. - In der Örtlichkeit tragen die vorhandenen Gartenbereiche (Gehölze und Freiflächen) zu einem lufthygienischen Ausgleich des Siedlungsbereichs bei. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgt eine Minderung des zulässigen Versiegelungsgrads. - Mit der Erhaltungs- und Ergänzungsbindung des vorhandenen Baumbestands erfolgt zudem eine anteilige Sicherung des vorhandenen Baumbestands - Das Vorhaben beschränkt keine Überschwemmungsbereiche und stört aufgrund der bestehenden Nutzung, der geringen Gesamthöhe und der Lage auch keine Luftaustauschprozesse. Die Nachverdichtung im Siedlungsbereich reduziert notwendige Fahrbewegungen und trägt durch die verbesserte Infrastruktur nicht zur Erhöhung des CO₂-Ausstoßes durch den Kfz-Verkehr bei. Eine Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung von Solarstrom ist umsetzbar. <p>Unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplans wird mit der neuen Planung keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich im besiedelten Raum und weist somit ein städtisch geprägtes Bild auf. - Die Gemeinbedarfsfläche ist teilweise von den öffentlichen Wegen einsehbar und nutzbar. Die Gartenbereiche des Pfarrhauses und des Pfarrheims befinden sich im rückwärtigen Bereich und weisen keine nennenswerte Funktion im Stadtbild auf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planänderung werden die Kindergartenflächen mit den entsprechenden Strukturen im Wesentlichen erhalten. Mit den Festsetzungen, die sich in Art und Maß an der umgebenden Nutzung orientieren, sollen sich die künftigen Gebäude in die Umgebung einpassen. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Stadtbild vorbereitet.</p>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler oder sonstigen Kulturgüter. Als Sichtbeziehung ist die direkt südlich angrenzende Kirche vorhanden. Sachgüter, die nicht im Eigentum des Auftraggebers sind, befinden nicht im Plangebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Planung sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen. Art und Maß der geplanten Nutzung schränken Sichtbeziehungen zur Kirche nicht ein.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die bestehende Siedlungsnutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>	

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe die höhere Ausnutzbarkeit des Grundstücks gemäß dem bestehenden Planungsrecht unter Berücksichtigung des Artenschutzes und den Vorgaben der Baumschutzsatzung erhalten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Mit der Nachverdichtung im Siedlungsbereich und der dort vorhandenen Infrastruktur werden notwendige Fahrbewegungen des CO₂-Ausstoßes durch den Kfz-Verkehr gering gehalten.

Die Süd- bzw. Ostausrichtung der Gebäude bietet energetisch günstige Voraussetzungen und hält die Möglichkeit für eine Nutzung solarer Energie offen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleibt den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

- **Eingriffsregelung**

Mit der neuen Planung wird die maximal zulässige überbaubare Fläche in Teilbereichen beibehalten, in Teilbereichen reduziert. Zudem werden mit der Planung vorhandene Grünstrukturen gesichert und durch weitere Pflanzbindungen ergänzt. Aus der Bewertung des Eingriffs mit Hilfe der Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen geht hervor, dass insgesamt mit der Planung kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet (vgl. Anhang) wird.

8.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- Immissionskonflikte hinsichtlich der bestehenden Wohngebiete nicht hervorgerufen werden,
- Keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden – und hochwertige Biotopstrukturen in die Planung integriert werden,
- mit der Planung kein ausgleichender Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet wird
- und sofern die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Umsetzung beachtet werden: Unter Berücksichtigung der Pflanzmaßnahmen an der Wibbeltstraße, am östlichen Rand des Kindergartens, der Bauzeitenregelung zum Gebäudeabriss (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winter

zwischen 30.09.-01.03.) und der Anbringung von Fledermauskästen an den Gebäuden, werden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die gegenüber dem Plangebiet bzw. den getroffenen Festsetzungen städtebauliche, ökologische oder sonstige Vorteile aufweisen, bestehen mit Blick auf das Planungsziel der Kirche nicht.

8.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung sowie auf Basis des Bodengutachtens.

Sonstige, darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Die Filialkirche Sankt Suitbert liegt im Ortsteil Hochlar im Nordwesten der Stadt Recklinghausen.

Mit dem Vorhaben ist infolge kirchengemeindlicher Umstrukturierungen eine Rücknahme der kirchlichen Nutzung (Pfarrheim und Pfarrhaus) auf der rund 6.500 qm großen Fläche die Sicherung des Kindergartens (Gemeinbedarfsfläche) bzw. Entwicklung eines Reinen Wohngebietes für etwa 10 Wohneinheiten vorgesehen.

Hierfür ist eine geringfügige Reduzierung der rechtskräftigen „Gemeinbedarfsfläche“ um 300 qm zugunsten des „Reinen Wohngebietes“ erforderlich.

In Anlehnung an die Nutzungen der Umgebung ist im Wohngebiet eine Versiegelung von max. 60 % (GRZ inkl. überbaubare Fläche für Nebenanlagen) zulässig und die Höhenentwicklung darf 8 m nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung städtebaulicher, insbesondere aber auch artenschutzrechtlicher Belange sind in den Randbereichen Eingrünungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Ergänzung der vorhandenen Grünstrukturen vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen. Weitere, über die allgemeine Gültigkeit (z.B. Schallschutz, Artenschutz) hinausgehende Umweltschutzziele liegen für das Plangebiet nicht vor.

Derzeit ist der Umweltzustand durch den rechtskräftigen Bebauungsplan BP Nr. 234 - Hochlar - definiert. Gemäß den Festsetzungen ist auf der gesamten Fläche die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit einem Versiegelungsgrad von bis zu 60 % zulässig. Innerhalb der großen überbaubaren Fläche befinden sich ein Kindergarten im Westen, das abzureißende Pfarrheim im Zentrum und das Pfarrgebäude im Osten. Innerhalb dieser Fläche sind 2 Bäume als zu erhalten festgesetzt.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange und Vorgaben der Baumschutzsatzung wurde eine Begehung vor Ort mit ergänzender Baumeinmessung durchgeführt. 15 Bäume fallen unter den Schutz der Baumschutzsatzung. Im Nordosten befindet sich eine Obstwiese, die in Zusammenhang mit den angrenzenden Gärten einen grünen Innenbereich mit Funktion für die Erholung des Menschen sowie als Lebensraum für die Fauna übernimmt.

Hinsichtlich der Auswirkungen bei Durchführung der Planung gilt:

- Es wird gegenüber dem bestehenden Planungsrecht kein weitergehender Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG vorbereitet, da die bestehende Grundflächenzahl als Maß der maximal zulässigen Versiegelung für den westlichen Teilbereich nicht verändert bzw. für den östlichen Teilbereich reduziert wird und zudem Grünstrukturen im Plangebiet gesichert und ergänzt werden.
- Mit der Innenverdichtung wird dem Grundsatz zum sparsamen

Umgang mit Grund und Boden gefolgt.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange wurde in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (vgl. Pkt. 6.2.3 und Anhang) festgestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, da

- die vorgegebenen Pflanzmaßnahmen an der Wibbeltstraße und im Zentrum des Plangebietes zwischen Kindergarten und privaten Grundstücken umgesetzt werden und
- eine Bauzeitenregelung zum Gebäudeabriss (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winter zwischen dem 30.09. und 01.03.) erfolgen bzw. ansonsten eine ökologische Baubegleitung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist, eingeplant wird und
- je ein Fledermauskasten an den künftigen Gebäuden angebracht wird.

Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen sind im Bebauungsplan integriert. So dass insgesamt die Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie Wirkungsgefüge untereinander) durch die Planung nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Mit der Planung werden aufgrund der Ausrichtung der Gebäudekörper energetisch günstige Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz ermöglicht und infrastrukturelle Synergieeffekte aufgrund der Lage im bereits erschlossenen Siedlungsbereich genutzt.

Die Umsetzung bleibt den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe die höhere Ausnutzbarkeit des Grundstücks gemäß dem bestehenden Planungsrecht unter Berücksichtigung des Artenschutzes und den Vorgaben der Baumschutzsatzung erhalten.

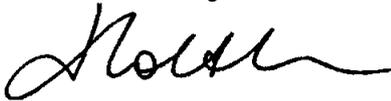
Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die gegenüber dem Plangebiet bzw. den getroffenen Festsetzungen städtebauliche, ökologische oder sonstige Vorteile aufweisen, bestehen mit Blick auf das Planungsziel der Kirche nicht.

Die Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand der Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts und ergänzender

örtlicher Bestandsaufnahmen und Einmessungen. Zusätzliche technische Verfahren wurden im Rahmen des Bodengutachtens erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Die im Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

Bearbeitet im Auftrag
der Kath. Kirchengemeinde
Sankt Katharina von Siena
für die Stadt Recklinghausen



Coesfeld, 27.07.2012
WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Fachbereich Planen, Umwelt und Bauen
Recklinghausen, den 01.08.2012

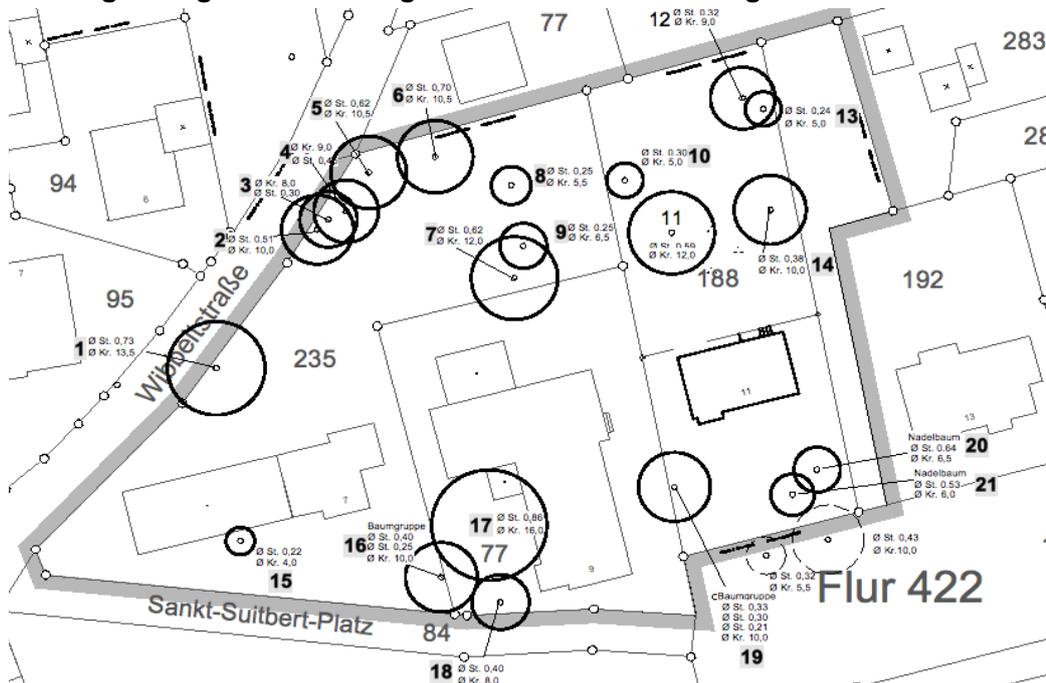
Schneider
Städtischer Baudirektor

Anhang 1 Artenschutz

Tab. 1: Artenspektrum im Plangebiet gem. FIS

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Potenzial im Vorhabengebiet	nicht zu erwarten, da
Säugetiere									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G		X	XX	WS/WQ	(x)	eher am Siedlungsrand mit Jagdgebieten zur freien Landschaft an Gewässern gebunden
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)	WS/(WQ)		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	X	(WQ)		an Gewässern gebunden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		X/WS/WQ	X	(WS)/(WQ)		Waldfledermaus
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		WS/WQ	X	(WQ)	(x)	Waldfledermaus aber auch in offenen Parklandschaften
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G				(WS)/(WQ)		strukturreiche Landschaft mit Wald und Gewässeranteil
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	XX	WS/WQ	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	WS/(WQ)	x	Waldfledermaus in älteren Laub- und Nadelwäldern. Jagdgebiete außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, oder Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X	WS/ZQ/WQ		strukturreiche Landschaft mit Wald und Gewässeranteil
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G		X	X			Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X	X			gehölzreichen Kulturlandschaften
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)			an Gewässern gebunden
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	sicher brütend	S						
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U						
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	U						
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	sicher brütend	S						
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G		X	X			nur in Kombination mit Gewässern
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G		XX	X		x	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G		XX	X	X		Flächen zu intensiv genutzt
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G						
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		X			(x)	großflächiges Jagdgebiet – daher keine essenzielle Funktion
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U						
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	sicher brütend	S+				X		nur in Kombination mit Gewässern
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX		fehlende landwirtschaftliche Strukturen oder offene Grünländer
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	X			Bruchwälder
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X				an ältere Wälder gebunden
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	sicher brütend	S		X				offene Kulturlandschaft mit z.B. Hackfrüchten
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+				XX	(x)	Vorkommen in Kirchtürmen o.ä hohen Gebäuden – großflächig Stadtgebiet als Jagdhabitat
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U		X				strukturreiche Kulturlandschaft
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	(x)	Nutzung max. als Jagdhabitat
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX		fehlende landwirtschaftliche Strukturen oder offene Grünländer
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	sicher brütend	U						
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	sicher brütend	G						
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX				weite Landschaft / hohe Fluchtdistanz
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G		XX	X			in strukturreichen Heckenlandschaften
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-		X	X			Alte Waldbestände
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U			X			Ruderalstreifen der offenen Agrarlandschaft
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X	X			Flächen zu intensiv genutzt
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U		X				Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX	(X)			Alte Wälder oder großräumige Parklandschaften
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X	X		Flächen zu intensiv genutzt
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	sicher brütend	G		X	X	X		geeignete Dachböden und Offenland zum Jagen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G						
Amphibien									
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U				XX		Pionierart auf offenen Flächen / trockenwarmen Standorten
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G		(X)	X			nur in Kombination mit Gewässern
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G		X	(X)			nur in Kombination mit Gewässern
Reptilien									
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-		X	X	(X)		keine Offenen Flächen
Libellen									
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U						

Anhang 2: Lage der Bäume gem. Baumschutzsatzung



Nr	Art	StDurchmesser (m)	Gem. Baumschutzsatzung geschützt (1=ja, 0=nein)	Erhalt möglich (1=ja, 0=nein)	Ersatz im Rahmen des BP erforderlich
1	Rotbuche	0,73	1	1	0
2	Rotbuche	0,51	1	1	0
3	Robinie	0,30	1	1	0
4	Bergahorn	0,45	1	1	0
5	Bergahorn	0,62	1	0	0
6	Bergahorn	0,70	1	0	0
7	Silberahorn	0,25	1	0	0
8	Laubbaum	0,25	1	0	0
9	Erle	0,62	1	0	0
10	Obstbaum	0,30	0	0	0
11	Obstbaum	0,59	0	0	0
12	Obstbaum	0,32	0	0	0
13	Obstbaum	0,24	0	0	0
14	Obstbaum	0,38	0	0	0
15	Ilex	0,22	0	0	0
16	Sandbirke	0,35 / 0,45	1	1	0
17	Hainbuche	0,86	1	1	0
18	Hainbuche	0,40	1	1	0
19	Esche	0,33/0,3/0,21	1	1	0
20	Nadelbaum	0,53	1	0	0
21	Nadelbaum	0,64	1	0	0
Gesamt			15	8	0

Sollten im Rahmen der Umsetzung Baumstandorte gem. Baumschutzsatzung überplant werden, ist der erforderliche Ersatz im Rahmen des Fällantrags festzulegen. Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Anhang 3: Eingriffsermittlung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird die Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen* angewandt.

- * Kreis Recklinghausen: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Bewertungsmethode. 2. überarbeitete Fassung, Juni 1996

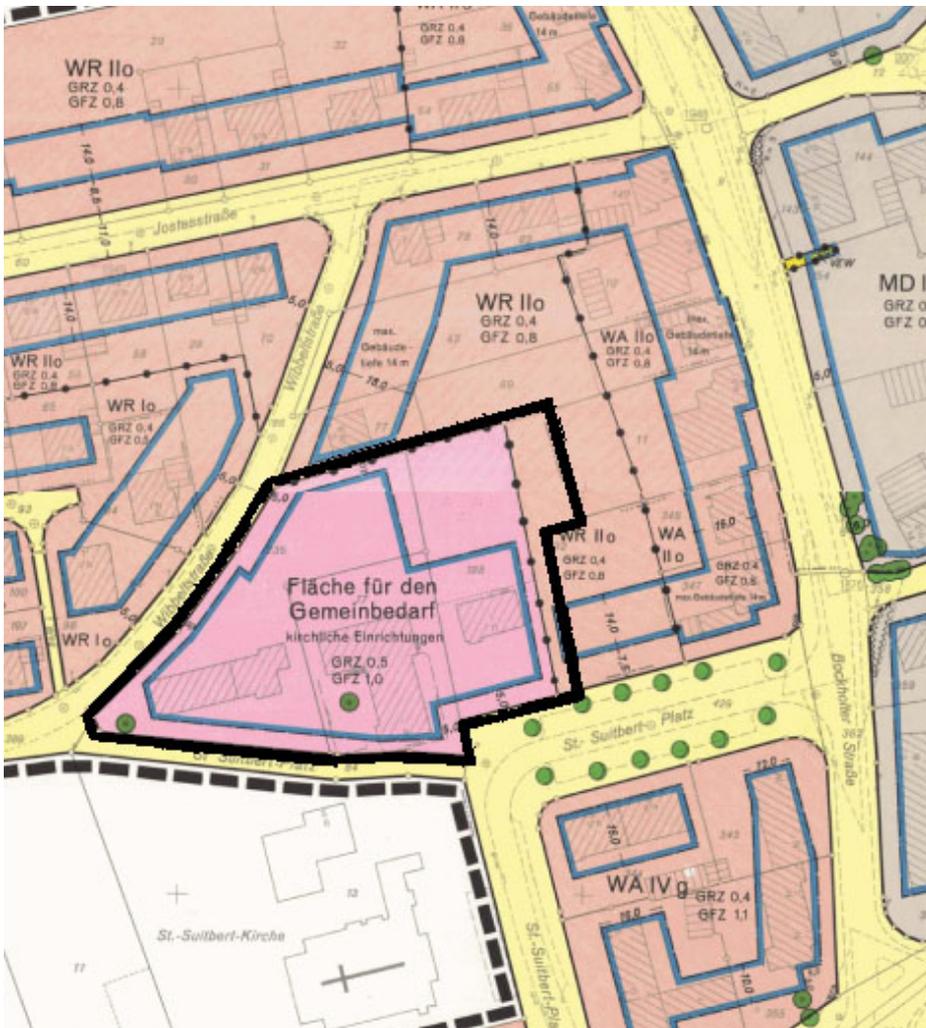


Abb. 1: Bestand gem. den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans

NUTZUNGS- / BIOTOPTYP (nach Biotopwertliste)	WERTFAKTOR (inkl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER GRÖßE (m2/ha)	13	FLÄCHE NACHHER	
			BIOTOPWERT (Sp. 3 x Sp. 4)	GRÖßE (m2/ha)	BIOTOPWERT (Sp. 3 x Sp. 4)
2	3	4	5	6	7
Ursprung / Planung					
Gemeinbedarfsfläche		5.960,00		2.310,00	
Versiegelte Fläche (75%) II-geschossig	-0,5	4.470,00	-2.235,00	1.732,50	-866,25
Unversiegelte Fläche / Kindergarten (25%) (Mittelwert Kindergarten und strukturreicher Garten)	2,5	1.410,00	3.525,00	257,50	643,75
Baum (Trauerweide)*	8	80,00	640,00		
Baumreihe Erhalt /Anpflanzung am westlichen Rand des Kindergartens	6			140,00	840,00
Hecke Anpflanzung (an der östlichen Grenze des Kindergartens)	2			180,00	360,00
Reines Wohngebiet		540,00		4.190,00	
Versiegelte Fläche (60%) II-geschossig	-0,5	324,00	-162,00	2.514,00	-1.257,00
Unversiegelte Fläche / Garten (40%) (Mittelwert strukturarm/strukturreich)	3	216,00	648,00		
Unversiegelte Fläche / Garten (40%) Neuanlage	2			1.676,00	3.352,00
Gesamtflächengröße		6.500,00		6.500,00	
Gesamtbiotopwert			2.416,00		3.072,50
Biotopwertdifferenz (Differenz Fläche nachher - Fläche vorher)					657

* hier wird die in der Vergangenheit aufgrund eines Sturmschadens gefällte Trauerweide berücksichtigt.
 Die ebenfalls festgesetzte Hainbuche ist weiterhin über die Baumschutzsatzung geschützt und wird daher nicht in die Eingriffsbilanz aufgenommen.

Mit der Planung wird kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet.